

<b>Vorsitz:</b>	Hanspeter Egli
<b>Protokoll:</b>	Claudia I. Barrer
<b>Anwesend:</b>	Müller Meinrad, Gaugler Gabriela, Haller Beat, Müller André, Walker Christof, Zeltner Helene, Tschumi Anita
<b>Gast:</b>	Sophie Deck, Oltner Tagblatt (CH Media)
<b>Beginn der Sitzung:</b>	19:30 Uhr
<b>Schluss der Sitzung:</b>	21:45 Uhr
<b>Sitzungsort:</b>	Dorfhalle
<b>Anzahl Stimmberechtigte</b>	34
<b>Absolutes Mehr</b>	18

### **Begrüssung**

Die Einladung zur Gemeindeversammlung wurde am 31. Oktober 2024 ordnungsgemäss und rechtzeitig im Anzeiger Thal Gäu Olten publiziert sowie den stimmberechtigten Einwohnern zugänglich gemacht. Die Unterlagen sind bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt.

### **A Stimmzähler**

Linke Seite: Denise Jaunâtre  
Rechte Seite plus Gemeinderatstisch: Andreas Zeltner

### **B Traktandenliste**

Die Traktandenliste wird verlesen und findet wie folgt statt:

	<b>Traktanden</b>	<b>B. Nr.</b>	<b>Reg. Nr.</b>
1.	Begrüssung	12	011
2.	Einwohnergemeindeversammlung / Protokoll der ordentlichen Versammlung vom 6. Juni 2024/Kenntnisnahme	13	011.0
3.	Zweckverband Abwasserreinigung Gäu (ARA) / Reglement Investitions- und Betriebskostenverteiler	14	714.0
4.	Revisionsstelle / Wahl für die Jahre 2025 bis 2029	15	018.8
5.	Steuerreglement / Totalrevision per 1. Januar 2026	16	900.2
6.	Ortsplanungsrevision - Information aktueller Stand - Zusatzkredit Planungsphase 4 und 5	17	792
7.	Räumlichkeiten für Schule und Gemeinde / Kreditantrag Umbau Schulräume	18	091.3
8.	Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu / Genehmigung Statutenänderung und Personalreglement	19	5.1
9.	Elektra Neuendorf / Konzessionsgebühr und finanzielle Vereinbarung (gültig 01.01.2025 - 31.12.2029) (Gast: Linus von Arx)	20	862.0
10.	Verschiedenes	21	011

**1. Begrüssung****12 011**

Gemeindepräsident **Hanspeter Egli** begrüsst die Anwesenden und heisst sie zur heutigen ausserordentlichen Gemeindeversammlung recht herzlich willkommen.

Speziell begrüsst er Frau Sophie Deck von den AZ Medien.

Der Grund für die heutige a. o. Gemeindeversammlung liegt darin, dass sehr viele Geschäfte vorliegen und dadurch die ordentliche Versammlung mit dem Budget und dem Finanzplan überladen würde.

Er bittet darum, bei Wortmeldungen das Mikrofon zu benutzen und vor dem Votum Name und Vorname zu nennen.

Nicht stimmberechtigte Einwohner/innen (Ausländer und noch nicht Volljährige) sind gebeten, im hintersten Bereich Platz zu nehmen, um den Stimmzählenden die Arbeit zu erleichtern.

2. **Einwohnergemeindeversammlung / Protokoll der ordentlichen  
Versammlung vom 6. Juni 2024/Kenntnisnahme** 13 011.0

### **Orientierung**

Gegen das Protokoll der ordentlichen Versammlung vom 6. Juni 2024 gingen keine Reaktionen ein. Es ist somit genehmigt. Der Gemeinderat hat das Protokoll an seiner Sitzung vom 9. Juli 2024 ordnungsgemäss genehmigt. Dieses ist seither auf der Homepage einsehbar.

3. **Zweckverband Abwasserreinigung Gäu (ARA) / Reglement Investitions- und Betriebskostenverteiler** 14 714.0

### **Orientierung**

Zu diesem Geschäft informiert **Helene Zeltner** wie folgt:

Das Reglement zum Kostenteiler ARA soll angepasst werden und befindet sich derzeit bei den Gemeinden in der Vernehmlassung. Aufgrund der Ansiedlung von Grosseinleitern innerhalb des Verbandsgebiets besteht Präzisierungsbedarf hinsichtlich der Festlegungen der Investitions- und Betriebskostenteiler innerhalb des Zweckverbandes. Es geht vor allem darum, dass die Grosseinleiter beim Investitionskostenteiler angemessen berücksichtigt werden und dass bei der Einleitung von stark verschmutztem Abwasser der Betriebskostenteiler entsprechend angepasst wird. Einwohnerinnen und Einwohner im Verbandsgebiet sollen dadurch nicht via Abwassergebühren für Kosten aufkommen, welche durch Grosseinleiter verursacht werden. Aus diesen Gründen hat der Vorstand einen Entwurf des Reglements für den Investitions- und Betriebskostenteiler behandelt und verabschiedet, welcher sich in den Verbandsgemeinden in der Vernehmlassung befindet.

Beim neuen Investitionskostenteiler rechnet man für Neuendorf neu mit 18 %, bisher waren es 18,73 %.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Delegierten soll dieses Reglement auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden.

### **Antrag**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20. August 2024 auf Antrag der Tiefbau- und Umweltkommission einstimmig dem Reglement sowie dem neuen Investitions- und Betriebskostenteiler der ARA Gäu zugestimmt. Er empfiehlt der Gemeindeversammlung, das Reglement ebenfalls zu genehmigen.

*Eintreten ist unbestritten*

### **Detailberatung**

Das Wort wird nicht verlangt.

### **Beschluss**

Die Anwesenden genehmigen den vorstehenden Antrag des Gemeinderates einstimmig.

Protokollauszug an:

- Zweckverband Abwasserreinigung Gäu, Klärstrasse 12, 4617 Gunzgen (nach Genehmigung Protokoll)
- Tiefbau- und Umweltkommission
- Kanzlei
- Verwaltungsleitung

#### 4. Revisionsstelle / Wahl für die Jahre 2025 bis 2029

15 018.8

##### **Orientierung**

Gemeindepräsident **Hanspeter Egli** informiert über die Vorgehensweise und die Gründe des Wechsels.

Gestützt auf die Gemeindeordnung (§ 34) vom 31. Januar 2017 wählt die Einwohnergemeindeversammlung für die Rechnungsprüfung eine externe Revisionsstelle längstens für die Dauer einer Amtsperiode (4 Jahre). Anlässlich der Versammlung vom 14. September 2017 fiel die Wahl auf die ST Schürmann Treuhand AG. Um eine gewisse Flexibilität zu wahren, fällte der Gemeinderat vorerst einen Entscheid für 2 Jahre. Die Wiederwahl erfolgte letztmals 2020 für die Rechnungsjahre 2021 und 2022. Da die Erfahrungen mit dem beauftragten Treuhandbüro gut waren; wurde dieses für die Jahre 2023 und 2024 nochmals bestätigt.

Gleichzeitig wünschte der Gemeinderat, dass für eine nächste Wahl Offerten von mehreren Institutionen eingeholt werden sollen.

Bei der Firma ST Schürmann Treuhand AG bedankt sich der Gemeinderat für die geleistete Arbeit und die stete Unterstützung.

Für die Wahl ab Rechnungsabschluss 2025 wurden mehrere Firmen, welche Revisionen in Gemeindeverwaltungen durchführen, angefragt.

Drei Institutionen davon weisen langjährige Erfahrung im Bereich der Gemeinderechnungslegung aus und verfügen über die notwendigen Fachkompetenzen (Revisoren, dipl. Wirtschaftsprüfer, Fachleute Gemeinden).

Aus diesen drei Angeboten hat sich der Gemeinderat für die ROD Treuhand AG entschieden.

##### **Antrag**

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Wahl der Firma ROD Treuhand AG, Urtenen-Schönbühl, als Revisionsstelle der Einwohnergemeinde Neuendorf.
2. Die Wahl erfolgt für die nächsten 4 Jahre bis und mit Rechnungs-Abschluss 2028 im Jahr 2029.

*Eintreten ist unbestritten*

##### **Detailberatung**

**Ursula Lötscher** erkundigt sich, ob der Wechsel finanzielle Gründe hat. **Hanspeter Egli** erklärt, dass alle Büros preislich etwa im gleichen Rahmen liegen.

**Erwin von Arb** möchte wissen, woher die Firma ist. Dies ist im Bericht und Antrag ersichtlich; der Vorsitzende wiederholt nochmals, dass sie aus Urtenen-Schönbühl BE kommt. Er hakt nach erklärt, dass diese Revisoren irgendwie nach Neuendorf kommen müssen und somit noch Fahrtkosten in Rechnung stellen werden. **Hanspeter Egli** erklärt, diese Aufträge basieren auf Fixkosten.

**Andreas Rocca** fragt nach, was den Ausschlag für den Wechsel gab. Wie **Hanspeter Egli** erklärt, ist es üblich, die Revisionsstelle von Zeit zu Zeit zu wechseln oder mindestens die zuständigen Revisoren auszutauschen. Der Gemeinderat hat sich für einen Wechsel des Revisionsbüros entschieden. Somit kann auch eine neue Sichtweise eingebracht werden und niemand kann den Vorwurf machen, zu kontrollierende Firma und Revisionsstelle stehen sich nach gewissen Jahren zu nah.

**Bernhard Wyss** versteht das alles. Er stellt jedoch fest, dass sich unsere Gemeinde im Kanton Solothurn befindet, der sich zu einer Steuerhölle entwickelt. Darum fragt er sich, weshalb man dann ein Büro aus dem Kanton Bern nehmen muss. Diese versteuern ihr Honorar nicht im Kanton Solothurn. Es gibt genug Revisionsbüros im eigenen Kanton und sogar in unserer Region.

**Stefan Kobler** argumentiert, dass genau auf diese Weise Mehrverkehr produziert wird. Dafür baue man nun schliesslich die Autobahn aus und habe somit keinen Stau mehr. Dass man mal das Büro wechselt, ist verständlich. Es hätte im Kanton Solothurn sicher auch andere Revisionsbüros gegeben.

Verwaltungsleiterin **Anita Tschumi** erklärt, der Grund für eine Berner Firma sei vermutlich sie selbst. Sie hat andernorts schon über Jahre hinweg ausgezeichnet mit dieser Firma zusammengearbeitet. Diese leiste sehr gute Arbeit. Der Wechsel erfolgte, weil man nach mehreren Jahren wieder mal wechseln sollte - wie dies der Vorsitzende bereits erklärt hat. Im Kanton Bern hat man beispielsweise das Rotationsprinzip. Dort wechseln die Revisoren regelmässig nach einer gewissen Zeit. Es wurden mehrere Offerten eingeholt. Aufgrund dieser wurde schliesslich die Firma ROD gewählt.

### **Beschluss**

1. Mit 16 : 14 Stimmen bei 4 Enthaltungen stimmt die Gemeindeversammlung dem Antrag des Gemeinderates zu und wählt die Firma ROD Treuhand AG, Urtenen-Schönbühl, als Revisionsstelle der Einwohnergemeinde Neuendorf.
2. Die Wahl erfolgt für die nächsten 4 Jahre bis und mit Rechnungs-Abschluss 2028 im Jahr 2029.

Protokollauszug an:

- Gewählte Revisionsfirma, ROD Treuhand AG, Solothurnstrasse 22, 3322 Urtenen-Schönbühl
- Finanzkommission
- Verwaltungsleitung

**5. Steuerreglement / Totalrevision per 1. Januar 2026****16 900.2****Orientierung**

Mit der Erheblicherklärung des Vorstosses "Bürokratieabbau – Weniger Steuerrechnungen" durch den Kantonsrat am 2. März 2021 wurde der Regierungsrat beauftragt, im Rahmen eines Pilotprojekts die Bedingungen eines Steuer-Einheitsbezugs durch das kantonale Steueramt erarbeiten zu lassen. Damit ebnet der Regierungsrat den Weg für den Einheitsbezug im Kanton Solothurn: Ab 2024 soll es nur noch eine Steuerrechnung für die direkten Steuern von Kanton und Gemeinden geben. Die Gemeinden entscheiden jedoch eigenständig, ob sie von dieser administrativen Erleichterung profitieren möchten; die Umsetzung ist freiwillig. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt per 23.08.2022 die Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug.

**Hintergrund**

Das kantonale Steueramt fordert mit dem Vorbezug jeweils im ersten Quartal des Jahres die am 31. Juli fällig werdenden Einkommens- und Vermögenssteuern des laufenden Jahres ein. Auf der Steuerrechnung des Kantons befinden sich jedoch nur die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern für Natürliche Personen bzw. die Gewinn- und Kapitalsteuern für Juristische Personen. Die Einwohnergemeinden sind für den Bezug der Gemeinde- und gegebenenfalls der Kirchensteuern zuständig und verschicken ihre eigenen Steuerrechnungen, die sich auf die Veranlagung des Kantons stützen. Folglich erhalten die Haushalte und Unternehmungen im Kanton Solothurn von verschiedenen Behörden zu unterschiedlichen Zeitpunkten mehrere Steuerrechnungen.

**Freiwilliges Angebot für weniger Administration**

Mit dem freiwilligen Einheitsbezug bietet sich den Einwohnergemeinden die Möglichkeit, den Bezug ihrer Steuern dem kantonalen Steueramt zu übergeben. Die steuerpflichtigen Personen und Unternehmungen erhalten dadurch nur noch eine Steuerrechnung, und es gibt nur noch eine Inkassostelle. Der Versand der Vorbezugsrechnungen erfolgt ca. Ende Februar. Die Fälligkeitstermine der Vorbezugsrechnungen von Natürlichen Personen sind neu in drei Raten aufgeteilt: 31. Mai, 30. September und 31. Dezember. Die Vorbezugsrechnungen von Juristischen Personen verfallen jeweils per 31. Juli. Zusätzlich übernimmt das kantonale Steueramt auf Wunsch auch die Einforderung der Feuerwehersatzabgabe für die Gemeinden. Die Entscheidung, den Steuerbezug weiterhin selbst vorzunehmen oder an den Kanton zu übertragen, bleibt den Gemeinden überlassen. Auch zeitlich macht der Kanton keine Vorgaben: Die Gemeinden können den Einheitsbezug zu einem beliebigen Zeitpunkt ab Beginn eines neuen Steuerjahres einführen; für die Gemeinde Neuendorf ist dies ab dem 1. Januar 2026 möglich.

**Beschluss freiwilligen Einheitsbezug der Einwohnergemeinde Neuendorf per 01.01.2026**

An der Gemeinderatsitzung vom 06.02.2024 wurde die Einführung Einheitsbezug per 01.01.2026 durch den Gemeinderat beschlossen.

**Kosten durch Fallpauschale gedeckt**

Der freiwillige Einheitsbezug umfasst den gesamten Inkassoprozess der Gemeindesteuern, von der Rechnungsstellung über mögliche Betreibungsverfahren bis hin zur Verwaltung von Verlustscheinen. Darin eingeschlossen sind auch Vereinbarungen mit steuerpflichtigen Personen über Zahlungsmodalitäten wie Ratenzahlungen und Stundungen. Ebenfalls wird die Feuerwehersatzabgabe in Rechnung gestellt. In der Leistungsvereinbarung zwischen dem Steueramt des Kantons Solothurn und der Einwohnergemeinde werden die Leistungen festgehalten, welche mit einer Fallpauschale abgegolten werden. Die Höhe der Fallpauschale wird durch den Regierungsrat mittels Verordnung festgesetzt und beträgt

Fr. 10.-- pro definitive Rechnung. Die Kosten werden der Gemeinde separat in Rechnung gestellt. Für die Aufschaltung des Einheitsbezugs wird den Einwohnergemeinden eine einmalige Aufschaltpauschale in der Höhe von Fr. 15'000.-- verrechnet. Damit werden die technischen Anpassungen im kantonalen Steuersystem abgegolten. Die Konditionen für die Sondersteuern (Kapitalabfindungssteuer, Grundstückgewinnsteuer, Quellensteuer, etc.), welche schon seit jeher im Einheitsbezug abgerechnet wurden, gelten unverändert. Die Fallpauschale pro definitive Rechnung wird zusätzlich zu den Veranlagungskosten aufgerechnet.

Die Einführung der Einheitsbesteuerung führt zu einer kurzfristigen Entlastung der Verwaltungs-Ressourcen. Diese Ressourcen werden angesichts der mittelfristig anstehenden neuen Aufgaben benötigt.

### **Totalrevidiertes Steuerreglement**

Das Steuerreglement der Gemeinde Neuendorf vom 1. Januar 2019 wird durch ein neues, totalrevidiertes Reglement ersetzt. Das vorliegende, zur Genehmigung stehende Steuerreglement basiert auf dem Musterreglement des kantonalen Steueramtes. Gemäss Vorprüfungsbericht des Rechtsdienstes des Steueramtes des Kantons Solothurn kann das Steuerreglement in der vorliegenden Form vom Finanzdepartement genehmigt werden.

**Viola Zurflüh**, Gemeindesteuerregisterführerin, geht kurz auf die Vorgeschichte ein und erklärt das zukünftige Vorgehen. Sie erklärt die Änderungen, welche im neuen Steuerreglement in Bezug auf die Einheitsbesteuerung und den Inkassoprozess erfolgen.

Die Termine für die Vorbezüge ändern. Neu sind diese Ende Mai, Ende September und Ende Dezember

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die Totalrevision des Steuerreglementes der Einwohnergemeinde Neuendorf per 1. Januar 2026 zu genehmigen.

*Eintreten ist unbestritten*

### **Diskussion**

**Emil Lämmle** fragt, in welcher Form die Gemeinde von dieser Geschichte profitiert. Wenn der Kanton etwas macht, funktioniert anschliessend nichts mehr richtig. **V. Zurflüh** erklärt, die Steuerperioden vor dem 1. Januar 2026 werden noch bei der Gemeinde abgeschlossen (inkl. Inkassowesen). Die Führung des Steuerregisters bleibt bei der Gemeinde. Diese hat weiterhin die Möglichkeit, auf das Steuerregister zuzugreifen, den Einwohnern Auskunft zu geben und behilflich zu sein. Der Service vor Ort ist also weiterhin gewährleistet. **Emil Lämmle** fragt nochmals nach, was die Gemeinde dem Staat für diese Dienstleistung bezahlt und wie die Gemeinde davon profitiert. **V. Zurflüh** führt aus, im Moment ist es noch zu früh, um zu wissen, ob die Umstellung gut oder schlecht ist. Die Gemeinde bezahlt eine sog. Fallpauschale pro Person/Steuerrechnung. Die Aufschaltpauschale beim Kanton beträgt einmalig Fr. 15'000.--. Die Verwaltungsleiterin, **Anita Tschumi**, ergänzt, die Kosten belaufen sich anschliessend auf Fr. 10'000.-- bis Fr. 12'000.-- jährlich. Der Bürger profitiert von diesem Vorgehen, weil er nur noch von einer Stelle eine Rechnung erhält. Die Gemeinde kann Ressourcen frei machen, welche für neue zukünftige Aufgaben (z. B. Kinderbetreuungsgutscheine, etc.) benötigt werden.

Gemeindepräsident, **Hanspeter Egli**, erklärt, einige Nachbargemeinden haben das System bereit eingeführt. Er hörte bislang nur positive Rückmeldungen. Er führt weiter aus, in den ersten Jahren hat Neuendorf nicht mitgemacht, weil man zuerst die bisherigen Ergebnisse wissen wollte. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022 wurde die Umstellung bereits von der Präsidentin der Kirchgemeinde angeregt.

**Lukas von Arx** möchte wissen, ob der Gemeinderat eine Kostenanalyse erstellt hat. Wodurch geschieht die personelle und finanzielle Entlastung - wurde dies den Mehrkosten gegenübergestellt (einmalig und jährlich)? Für ihn ist der Preisfaktor ausschlaggebend.

**A. Tschumi** informiert, es sei eine Grobanalyse gemacht worden. Bis alle Veranlagungen vor dem Jahr 2026 erstellt und abgeschlossen sind, wird die Gemeinde noch nicht wesentlich entlastet. Das gilt bis voraussichtlich ins Jahr 2028/2029. Ab diesem Zeitpunkt sollten etwa 50 % Entlastung im Steuerbereich möglich sein. **Lukas von Arx** interveniert; er möchte klare Zahlen wissen, was daraus resultiert. Er erwartet, dass die 50 % ausgewiesen werden und dem gegenübergestellt werden, was neu an Mehrkosten für die Gemeinde zukommt. **A. Tschumi** erklärt nochmals. Im Jahr 2026 ist es noch keine Entlastung zu erwarten, und daher wird es sicherlich nicht günstiger. Ab dann könnte man von ungefähr Fr. 40'000.-- Entlastung sprechen. Man darf aber nicht vergessen, dass die Gemeinde bis dahin bereits neue Aufgaben erfüllen muss. Sie erwähnt die Themen rund um die Schaffung von Kindertagesstätten, KiBon, etc. Es ist davon auszugehen, dass der Kanton noch weitere Aufgaben an die Gemeinden delegiert. **HP. Egli** ergänzt, dass die Erfahrungen und Auswirkungen erst etwa in 5 bis 6 Jahren ersichtlich sind.

**Bernhard Wyss** spricht die Freiwilligkeit dieses Vorgehens an. Wenn die Gemeindeversammlung dies nun ablehnt, tritt die Neuerung nicht in Kraft. Doch was geschieht, wenn das System sich für die Einwohner negativ auswirkt. Gemäss Auskunft von **HP. Egli** kann man wieder zum heutigen System zurückkehren.

**Linus von Arx** fragt, ob es eine Mindestlaufdauer gibt. **V. Zurflüh** antwortet, es gebe eine Kündigungsfrist zur Leistungsvereinbarung von 12 Monaten, jeweils auf den Beginn einer neuen Steuerperiode. Weiter befürchtet **Linus von Arx**, dass der Staat für dieses Projekt zusätzliches Personal eingestellt hat. Bei einem Rückzug der Gemeinden kann er seine Angestellten nicht entlassen. Aber bei einer Abtretung der Aufgabe muss die Gemeinde ihre Mitarbeitenden entlassen.

**Erwin von Arb** verlangt zuwarten, bis man weiss, wie dieses neue System funktioniert und läuft.

**HP. Egli** entgegnet, dass Nachbargemeinden bereits so arbeiten und es sehr positive Rückmeldungen gibt. Die Einwohnergemeinde Neuendorf ist zudem nicht die Einzige, welche den Zeitpunkt jetzt nutzen möchte. Er erinnert, dass die Kirchgemeinde ebenfalls vor längerer Zeit schon danach gefragt hat.

## Beschluss

Die anwesenden Stimmberechtigten genehmigen den vorstehenden Antrag mit 28 : 1 Stimmen bei 5 Enthaltungen

Protokollauszug an:

- Finanzdepartement des Kantons Solothurn, Rathaus, Barfässergerasse 24, 4509 Solothurn (zur Genehmigung des neuen Steuerreglementes)
- Finanzkommission
- Verwaltungsleitung

## Steuerreglement der Einwohnergemeinde Neuendorf

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz [StG; BGS 614.11])

b e s c h l i e s s t :

### I. Steuerhoheit

#### § 1 Grundlage

Die Einwohnergemeinde Neuendorf erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den Natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den Juristischen Personen.

### II. Steuerpflicht

#### § 2 1. Natürliche und Juristische Personen

Der Einwohnergemeinde Neuendorf gegenüber sind die Natürlichen und Juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 8-10 und § 85 sowie des § 247 StG zu der Gemeinde besteht.

#### § 3 2. Bürgergemeinden

Die Bürgergemeinde Neuendorf ist von der Steuerpflicht befreit.

### III. Steuerfuss

#### § 4 1. Natürliche und Juristische Personen

<sup>1</sup> Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.

<sup>3</sup> Für die Natürlichen und für die Juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für Juristische Personen darf vom Steuerfuss für Natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

#### § 5 2. Personalsteuer

<sup>1</sup> Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 20 Franken.

<sup>2</sup> Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

<sup>3</sup> Ist eine Person in einem Kalenderjahr mehrmals unterjährig steuerpflichtig, schuldet sie insgesamt nur eine Personalsteuer.

### IV. Steuerverfahren

#### § 6 1. Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuer-Veranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

**§ 7 2. Gemeindesteuerregister**

<sup>1</sup> Das Gemeindesteuerregister wird vom Gemeindesteuerregisterführer erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

<sup>2</sup> Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.

<sup>3</sup> Registerauszüge stellt der Gemeindesteuerregisterführer aus. Die Gebühr beträgt 20 Franken pro steuerpflichtige Person und Steuerperiode.

**§ 8 3. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren**

<sup>1</sup> Der Gemeindesteuerregisterführer vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist er befugt,

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 146 und § 251 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerausscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen;
- d) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
- e) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);
- f) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).

<sup>2</sup> Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 StG gibt der Gemeinderat ab.

**V. Steuerbezug****§ 9 Einheitsbezug**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Neuendorf hat per 1. Januar 2026 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256<sup>bis</sup> StG eingeführt und per 04.04.2024 mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

<sup>2</sup> Der Bezug der direkten Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2026 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23.08.2022[StVO Nr. 23; BGS 614.159.23]) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom 04.04.2024

**VI. Schlussbestimmungen****§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom 22.01.2001 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

<sup>2</sup> Das Steuerreglement von 22.01.2001 bleibt weiterhin anwendbar für die direkten Gemeindesteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2025 sowie für Nachsteuern und Bussen, wenn die entsprechende Verfügung oder der entsprechende Rechtsmittelentscheid vor dem 1. Januar 2026 eröffnet wird und unangefochten in Rechtskraft erwächst.

**§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 01.01.2026 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 07.11.2024.

Einwohnergemeinde Neuendorf

Der Gemeindepräsident

Hanspeter Egli

Die Gemeindeschreiberin

Claudia I. Barrer

Genehmigt vom Finanzdepartement mit Verfügung vom TT.MM.JJJJ.

6. **Ortsplanungsrevision** 17 792  
**- Information aktueller Stand**  
**- Zusatzkredit Planungsphase 4 und 5**

### **Orientierung**

Gemeinderat **André Müller** orientiert über den derzeitigen Stand und weitere Details.

#### *Übersicht der Planungsphasen*

Die Ortsplanungsrevision (OPR) unterteilt sich in folgende Phasen:

Phase 1: Grundlagen, Analysen und Konzepte

Phase 2: Räumliches Leitbild

Phase 3: Entwürfe, Nutzungspläne, Reglemente und Berichte

Phase 4: Vorprüfung und Mitwirkung

Phase 5: Rechtsetzung mit Auflage und Genehmigung

Zurzeit stehen die Planungsarbeiten bei der Phase 4: Nach der 1. und 2. kantonalen Vorprüfung und vor der öffentlichen Mitwirkung. Die Planungsarbeiten der Phase 4 sind aber noch nicht ganz abgeschlossen.

#### *1. kantonale Vorprüfung*

Die Unterlagen der Ortsplanung wurden im Juni 2022 zur 1. kantonalen Vorprüfung dem Amt für Raumplanung nach Solothurn eingereicht. Mit Schreiben vom 27. Juni 2023 ist dieser Vorprüfungsbericht im Umfang von 40 Seiten bei der Gemeinde eingetroffen.

#### *Zusammenfassung aus dem Ergebnis der 1. Vorprüfung:*

Das Amt für Raumplanung teilt mit, dass der vorliegende Planungsstand zur Ortsplanungsrevision eine gute Grundlage für die Weiterbearbeitung darstellt. Die Einwohnergemeinde hat sich in den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr mit wichtigen Fragen auseinandergesetzt. Insbesondere die Strategie Innenentwicklung wird als wesentliche Grundlage gesehen, um fachlich überzeugende Festlegungen in den Planungsinstrumenten zu treffen.

Die vorliegenden Unterlagen zur Ortsplanungsrevision sind nochmals zu überarbeiten und sollen zu einer zweiten Vorprüfung eingereicht werden. Nur so kann die Einwohnergemeinde, mit Blick auf die öffentliche Auflage der Ortsplanung, mehr Rechtssicherheit erhalten. Die zentralen Herausforderungen liegen gemäss Amt für Raumplanung darin, die Festlegungen der Ortsplanung mit den Zielen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Kulturlandschutzes (Fruchtfolgefächern FFF) und des Ortsbildschutzes (ISOS) besser in Einklang zu bringen.

#### *2. kantonale Vorprüfung*

Die Planungskommission hat die Unterlagen erneut nach den Vorgaben aus dem Vorprüfungsbericht überarbeitet. Mit Beschluss vom 28. November 2023 hat der Gemeinderat die Unterlagen zur 2. kantonalen Vorprüfung verabschiedet. Mit Schreiben vom 14. August 2024 ist dieser Vorprüfungsbericht im Umfang von 15 Seiten bei der Gemeinde eingetroffen.

Auch diesem Bericht ist zu entnehmen, dass verschiedene Planungsmassnahmen aus Sicht des Kantons noch nicht rechtsgenügend umgesetzt wurden. Die Unterlagen müssen erneut überarbeitet werden.

Der weitere Planungsablauf präsentiert sich voraussichtlich wie folgt:

- Frühjahr 2025 Durchführung Öffentliche Mitwirkung
- Herbst 2025 Durchführung Öffentliche Auflage
- Herbst 2025 Bearbeitung allfällige Einsprachen, Verfügungen durch GR und Einreichen zur Genehmigung an Regierungsrat
- Sommer 2026 Genehmigung durch den Regierungsrat

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 22. Oktober 2024 den Antrag der Planungskommission (PLK) gutgeheissen und beschlossen, dass die öffentliche Mitwirkung ab sofort geplant und durchgeführt wird. Das Büro BSB hat einen Ablaufplan für das Mitwirkungsverfahren im Entwurf zusammengestellt. Nach Beratung durch die PLK und den Gemeinderat präsentiert sich der Ablaufplan für das Mitwirkungsverfahren im Detail wie folgt:

### **Öffentliche Mitwirkung vom 2. Dezember 2024 bis am 14. Februar 2025**

Die Arbeiten zur Revision unserer Ortsplanung schreiten voran. Die Bevölkerung wird, gestützt auf § 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie auf den Beschluss des Gemeinderates vom 22. Oktober 2024 zur öffentlichen Mitwirkung eingeladen.

### **Informationsanlass am Montag, 16. Dezember 2024, 19.30 bis 21.00 Uhr** in die Dorfhalle

An diesem Anlass werden die Bestandteile der revidierten Ortsplanung sowie den Planungsprozess vorgestellt. Für inhaltliche Diskussionen wird auf die geplanten Sprechstunden verwiesen.

### **Sprechstunden**

An drei Terminen stehen Mitglieder der PLK sowie der Ortsplaner Büro BSB für Ihre konkreten Fragen in der Gemeindeverwaltung Neuendorf zur Verfügung.

- 17. Dezember 2024, 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Anwesend: Marlise Studer, Pascal Heim, Alex Bärtschi (alle PLK), Stefan Zumthor (Aktuar PLK), Thomas Ledermann (BSB)

- 8. Januar 2025, 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anwesend: Marlise Studer, Bernhard Wyss, Peter Oeggerli (alle PLK), Stefan Zumthor (Aktuar PLK), Thomas Ledermann (BSB)

- 14. Januar 2025, 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Anwesend: Marlise Studer, Pascal Heim, Bernhard Wyss, Alex Bärtschi (alle PLK), Stefan Zumthor (Aktuar PLK) Thomas Ledermann (BSB)

Sie können die Sprechstunden mittels telefonischer Voranmeldung unter Tel. 062 387 95 00 reservieren. Pro Termin können 9 Mitwirkende empfangen werden.

### **Dauerauflage**

Ab dem 2. Dezember 2024 bis am 14. Februar 2025 stehen Ihnen in der Gemeindeverwaltung sämtliche Unterlagen der Ortsplanungsrevision zur Ansicht zur Verfügung (während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten). Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Webseite der Einwohnergemeinde Neuendorf unter "<http://neuendorf.ch/verwaltung-und-behoerden/opr>" digital aufgeschaltet.

### **Mitwirkungseingaben**

Bis Freitag, 14. Februar 2025 haben Sie die Möglichkeit, zum Entwurf der revidierten Ortsplanung schriftlich Stellung zu nehmen (mit Vermerk «Mitwirkung OPR» und Angaben des Absenders an: Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf oder per Mail an [ortsplanung@neuendorf.ch](mailto:ortsplanung@neuendorf.ch)).

Der Gemeinderat freut sich auf eine rege Beteiligung, konstruktive Gespräche und ein engagiertes Mitwirken aller Interessierten.

Die Publikation im Anzeiger Thal Gäu Olten erfolgt am 21. November und 28. November 2024. Weitere Publikationen erfolgen im Amtsblatt und in der Dorfztytig.

*Kostenübersicht*

Der Gesamtkredit für die Ortsplanungsrevision beträgt Fr. 160'000.00 und wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2018 genehmigt.

An der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022 wurde ein erster Zusatzkredit von Fr. 60'000.00 für die Planungsphase 4 genehmigt.

Der aktuelle Kostenstand beträgt Fr. 248'401.80 per Datum vom 2. September 2024 und wurde mit der Gemeindebuchhaltung abgeglichen.

Arbeiten ausserhalb des OPR-Budgets, welche Kosten von rund Fr. 37'000.00 verursachten.

- Durchführung der Zukunftskonferenz
- Erstellen neues Naturinventar und Naturkonzept
- Einrichten einer Planungszone im Gebiet Werdstrasse
- Studie von Werk 1 Architekten über den Neubau an der Werdstrasse
- Teilnahme an der Klausursitzung des Gemeinderates
- Technische Berechnungen durch Büro BSB an die Kommissionen und an die Elektra, wie Bevölkerungsdichte, Anzahl Wohnbauten, Berechnungen zur ÜZ anstelle der AZ
- Ortsplanungsrevision, Nachführung der Planungsdaten und Abgabe an das ARP
- Verlängerung der Planungszone im Gebiet Werdstrasse und weitere 2 Jahre

## Kostenzusammenstellung:

GV Kredit vom 13.12.2018	Fr. 160'000.00
GV Kredit vom 08.12.2022	<u>Fr. 60'000.00</u>
Gesamtkredit OPR	Fr. 220'000.00
Kostenstand per 02.09.2024	Fr. 248'401.80
Kosten ausserhalb OPR Budget	<u>Fr. - 37'000.00</u>
Effektive Kosten für OPR	<b>Fr. 211'401.80</b>

*Antrag auf Zusatzkredit für die Planungsphase 4 und 5*

Bereits anlässlich der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022 wurde vom Gemeinderat darauf hingewiesen, dass vermutlich ein weiterer Kredit im Rahmen von Fr. 60'000.00 bis Fr. 80'000.00 notwendig sein wird. Aufgrund der anstehenden 2. Überarbeitung der Planungsunterlagen entsteht nochmals ein erheblicher Mehraufwand.

Nach Abschluss dieser Arbeiten kann die öffentliche Mitwirkung stattfinden. Wie gross der Aufwand für die Bearbeitung der Mitwirkung sein wird, ist schwer abzuschätzen. Es hängt ganz davon ab, wie stark sich die Bevölkerung in die Mitwirkung einbringen und engagieren will. Das Gleiche gilt schlussendlich für die öffentliche Auflage. Es ist sehr schwer abzuschätzen mit welcher Komplexität und Anzahl an Einsprachen zur Ortsplanungsrevision zu rechnen ist. Die Erfahrungen aus anderen Gemeinden im Kanton zeigen sehr unterschiedliche Resultate. Im Schnitt wird mit ca. 40 Mitwirkenden gerechnet und bei der öffentlichen Auflage mit ca. 15 bis 20 Einsprachen. Ob diese Annahmen so ausfallen werden kann niemand voraussagen. Das Planungsbüro BSB hat unter der Prämisse obiger Annahmen versucht den zusätzlichen Kostenaufwand erneut abzuschätzen und schlägt dem Gemeinderat vor einen Zusatzkredit von Fr. 80'000.00 für die Fertigstellung der Phase 4 und für den Abschluss der Phase 5 zu beantragen.

## **Antrag**

1. Unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10. September 2024 einstimmig, für die Fertigstellung der Planungsphase 4 und für den Abschluss der Phase 5 die zusätzlichen Kosten von Fr. 80'000.-- als Verpflichtungskredit (Konto-Nr. 7900.5090.03) zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig den vorstehenden Zusatzkredit zu genehmigen.

*Eintreten ist unbestritten*

## **Diskussion**

Keine Wortmeldung

## **Beschluss**

Die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind mit dem vorstehenden Antrag einstimmig einverstanden.

Protokollauszug an:

- Planungskommission
- Baukommission
- Tiefbaukommission
- Verwaltungsleitung

7. Räumlichkeiten für Schule und Gemeinde / Kreditantrag Umbau Schulräume

18 091.3

**Orientierung**

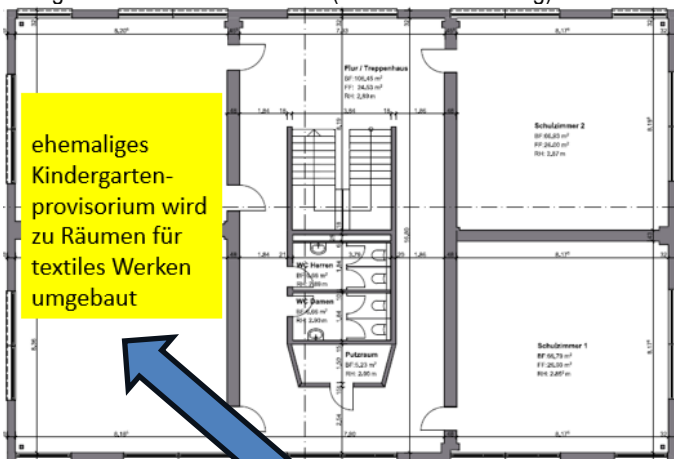
Gemeinderat **Meinrad Müller** informiert über das geplante Vorgehen, um der Schule im Rahmen der Möglichkeiten zu weiteren Räumlichkeiten zu verhelfen. Man ist nicht zur zeitlich im Plan, sondern auch finanziell.

Die Kindergartenerweiterung an der Roggenfeldstrasse 8 ist abgeschlossen, und der dritte Kindergarten wurde vom Primarschulhaus I (PS I) im Obergeschoss der Gemeindeverwaltung in die neuen Räumlichkeiten gezügelt, und hat dort am 21. Oktober 2024 den Betrieb aufgenommen.

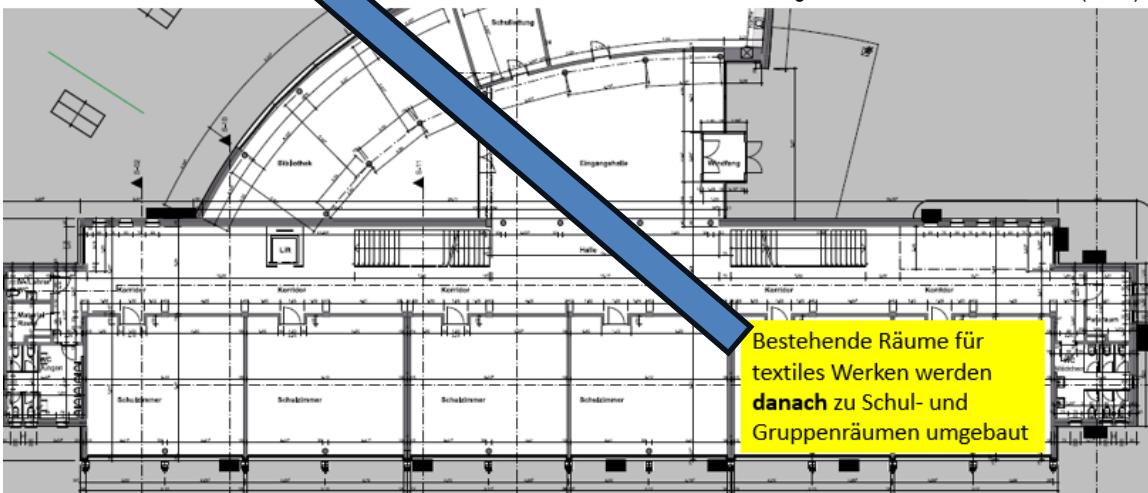
Der freigewordene Platz im PS I soll nun wieder zu Schulräumen für die Primarschule umgenutzt werden. Zur Planung und Realisierung dieser Umnutzung hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 20. August 2024 wiederum den Bauausschuss Kindergartenerweiterung in leicht veränderter Zusammensetzung beauftragt.

Erste Abklärungen der neuen Arbeitsgruppe haben ergeben, dass es am sinnvollsten ist die zwei bestehenden Räume für textiles Werken vom Primarschulhaus II (PS II) ins PS I zu verlegen. Die dadurch freiwerdenden Räume im PS II sollen dann in einer zweiten Phase zu Schul- und Gruppenräumen umgebaut werden

Obergeschoss Primarschulhaus I (Gemeindeverwaltung)



Erdgeschoss Primarschulhaus II (PS II)



Am neuen Standort der Werkräume braucht es dafür bauliche Anpassungen. Auch ist sicherzustellen, dass am neuen Standort mindestens gleich viel Lagerraum für diverse Materialien zur Verfügung steht

wie bisher. Ein Grossteil der Inneneinrichtungen der aktuellen Räume sowie sämtliche Gerätschaften werden am neuen Standort weiter verwendet. In den alten Räumen des textilen Werkens braucht es auch bauliche Anpassungen insbesondere für die Gruppenräume. Zudem sollen diese Räume im Innenbereich saniert werden (Wände streichen, Böden ersetzen, etc.).

Vorteile dieser Lösung:

- Alle Schulräume für den eigentlichen Schulbetrieb sind näher zusammen, was die Abläufe im Schulalltag erleichtert.
- Alle Werkräume sind im gleichen Gebäude untergebracht (Holzbearbeitung und Nassraum im Keller).
- Die Primarschule bekommt zumindest einen Teil der seit langem benötigten Gruppenräume welche für einen zeitgemässen Schulbetrieb erforderlich sind.
- Die nun geplanten Gruppenräume waren schon beim Projekt NEKI an dem Standort vorgesehen gewesen, und sind somit ein Teil des ursprünglichen Schulraumkonzeptes.
- Das bereits über 30 Jahre alte Schulgebäude muss in den nächsten Jahren saniert werden (Dach, Fenster, sanitäre Einrichtungen, Böden, Wände, etc.). Mit dieser Lösung wird bereits ein kleiner Teil dieser Sanierung ausgeführt.

Nachteile dieser Lösung

- Der organisatorische Aufwand für den Umbau ist anspruchsvoller.
- Es entstehen höhere Kosten als wenn das Kindergartenprovisorium einfach zu "normalen" Schulräumen umgebaut würde, welche aber nicht näher beziffert werden können.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe Werkräume überwiegen die Vorteile die Nachteile bei weitem. Insbesondere weil diese Lösung strategisch dem Schulraumkonzept entspricht und somit nachhaltig zu einer Verbesserung der nach wie vor angespannten Schulraumsituation beiträgt.

## Antrag

1. Das ehemalige Kindergartenprovisorium im PS I soll für das textile Werken umgenutzt und entsprechend umgebaut werden. Die beiden bestehenden Räume für textiles Werken im PS II werden aufgehoben und in das Obergeschoss des PS I verlegt.
2. Die dadurch frei werdenden beiden Räume im PS II werden im Innenbereich saniert und zu einem Klassenzimmer und Gruppenräumen umgebaut.
3. Alle Arbeiten sollen im Verlauf des Jahres 2025 ausgeführt werden.
4. Der Gemeinderat gibt dafür einen Kredit von Fr. 120'000.00 frei, welcher als Kostendach zu verstehen ist.
5. Dieser Kredit wird der Gemeindeversammlung von 7. November 2024 zur Bewilligung beantragt.

*Eintreten ist unbestritten*

## Detailberatung

**André Lötscher** fragt, wie sich dieser Betrag zusammensetzt, und ob es entsprechende Offerten gibt. **Meinrad Müller** erklärt, dass aufgrund des ursprünglichen Projektes noch aussagekräftige Kostenschätzungen vorliegen, auf die man sich stützen kann. Ergänzt wurden notwendige Renovationsmassnahmen im Technischen Bereich. Obschon die zukünftigen Nutzenden der Räume mit dem bisherigen Material weiterarbeiten, braucht es zusätzliche Schränke, etc. Der beantragte Kredit stellt ein Kostendach dar. Das Ziel ist jedoch, unter Fr. 100'000.-- zu bleiben. Der Gemeinderat hätte einfach Fr. 99'000.-- einsetzen können und somit den Kredit selbst bewilligen. Diesen Entscheid wollte er ausdrücklich dem Souverän überlassen.

**Erwin von Arb** erinnert, er habe an der vorletzten Versammlung gefragt, weshalb sich die Gemeindeverwaltung immer noch im Primarschulhaus I befindet. Diese gehöre seiner Meinung nach nicht dort hinein. Der Vorsitzende erklärt, die Antwort folge am Schluss unter "Verschiedenes".

**Pascal Heim** moniert, der Gemeinderat habe vor 3 Jahren nach der Schulraumabstimmung erklärt, er wolle keine Salamtaktik. Er selbst wird den Eindruck nicht los, dass es nun doch so ist. Man ist sich sicher einig, dass es irgendwann ein neues Schulhaus braucht. Es sei doch klar, irgendwann braucht es in irgend einer Form weiteren Schulraum. Wenn dann mal ein Gesamtkonzept vorliege: Werden diese Räume, die nun umgebaut werden, dannzumal wieder baulich verändert?

Gemeinderat **A. Müller** erklärt, es war klar, dass es einen weiteren Kindergarten braucht. Ebenso braucht es Schulräume. Das hat nichts mit dem Entscheid zu tun, dass die Gemeindeverwaltung momentan dort bleibt, wo sie derzeit ist. Die Räume sowie deren Umgestaltung im PS II sind zwingend notwendig, und für diese baulichen Massnahmen ist Geld notwendig. Diese Investitionen sind für die Zukunft gut investiert. Im PS I kann es zu Überschneidungen kommen, aber der Gemeinderat möchte unter Fr. 100'000.-- bleiben. Man müsse auch sehen, egal was die Gemeinde macht: Es werden auch in einem oder zwei Jahren noch keine Lösungen auf dem Tisch liegen. Für dieses Projekt fanden schon etliche Sitzungen statt. Dieses Projekt ist am Laufen, aber dafür braucht es einen sehr langen Atem.

**Lukas von Arx** fragt bezüglich der Sanierung des PS II nach und verknüpft die Frage mit der Dorfhalle. Das PS II ist nun im selben Alter, wie damals als die Sanierungsanträge für die Dorfhalle gestellt wurden. Wann ist eine Gesamtsanierung des PS II fällig. Das Gebäude muss saniert werden (Dach, das Elektrische. etc.). Dazu braucht es ein Gesamtkonzept.

**M. Müller** erklärt, als vor 3 Jahren das Schulprojekt zur Abstimmung gelangte, waren die notwendigen Sanierungen darin inbegriffen. Leider sei dieses Projekt abgelehnt worden. Das damalige Gesamtkonzept war "ausgefeilt". Im Moment ist wieder vieles in der Schwebe, so dass derzeit kaum Aussagen gemacht werden können. Um- und Ausbauten der Gruppen-/Klassenräume im PS II sind bereits zukunftsgerichtet und sollen später nicht wieder "abgebrochen" oder rückgebaut werden müssen. Die heutigen Investitionen sollen intelligent vorgenommen werden und nicht nur den Status-quo erhalten, sondern die Räume zukunftstauglich machen. **HP. Egli** ergänzt, die ganze Schulraumplanung wird wieder aufgegriffen. Das bisher vorliegende Gesamtkonzept wird weiterentwickelt. **A. Müller** betont, alle Investitionsmassnahmen, welche neue Lösungen verhindern könnten, wurden gestoppt. Der Gemeinderat möchte Doppelspurigkeiten vermeiden. Es geht auch darum, Zeit zu gewinnen. Der heute zur Debatte stehende Betrag ist gering aber sehr gut eingesetzt.

**Linus von Arx** fragt nach, ob dies bedeutet, dass die Gemeindeverwaltung in den nächsten 3 bis 4 Jahren am bisherigen Standort bleibt.

**HP. Egli** orientiert kurz, was unter "Verschiedenes" geplant war. Der Umzug der Gemeindeverwaltung wird wieder diskutiert. Die Bedürfnisse haben sich im Verlauf der vergangenen 2 bis 3 Jahre haben sich stark verändert. Die Gespräche mit der Bürgergemeinde werden wieder aufgenommen.

**Denise Jaunâtre** fragt, ob man die Sanierung und Umbauten der Schulräume nicht mit einem Umzug der Gemeindeverwaltung zusammenlegen? Sie findet eine Annahme von Fr. 120'000.-- ohne Offerte unseriös. Sie ist der Meinung, man müsste konkretere Zahlen haben und mehrere Angebote einholen.

**HP. Egli** erklärt, dass eine Kostenschätzung vorliegt, aber für die Arbeitsvergabe natürlich Offerten eingeholt werden. **M. Müller** betont nochmals, dass es dringend neue Schulräume braucht. Das ist seit spätestens 2021 bekannt. Bereits heute ist die Gemeinde am Punkt angelangt, dass die Schule aus allen Nähten platzt. Selbst das Gemeinderatszimmer wird schon seit über einem Jahr vor allem vormittags von der Schule genutzt.

**HP. Egli** bekräftigt, das Kostendach soll keinesfalls überschritten werden. Man möchte eher tiefer abschliessen.

**Erwin von Arb** lässt nicht locker. Er möchte einen Zeitrahmen, bis wann die Gemeindeverwaltung aus dem PS I auszieht. **HP. Egli** erklärt, es gebe noch keinen Zügeltermin - und nochmals, sobald das Ganze mit dem Kindergarten abgeschlossen ist, werden die weiteren Planungen und Gespräche in Angriff genommen. **Erwin von Arb** erklärt, er werden den Gemeinderat beim Wort nehmen.

## **Beschluss**

1. Mit 30 : 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen genehmigt der Souverän den Antrag des Gemeinderates.

Protokollauszug an:

- M. Müller, Arbeitsgruppe Werkräume
- Verwaltungsleitung

## 8. Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu / Genehmigung Statutenänderung und Personalreglement 19 5.1

### Orientierung

#### A) Statutenänderungen

Die Statuten stammen aus dem Jahr 2007 und wurden im Jahr 2016 einer Teilrevision unterzogen. Der Vorstand hat in den vergangenen Jahren immer wieder festgestellt, dass sie den organisatorischen und rechtlichen Bedürfnissen der Sozialregion nicht mehr gerecht werden. Aus diesen Gründen hat sich der Vorstand für eine Totalrevision entschieden.

Die Hauptrevisionsmerkmale sind:

- Aktualisierung der Aufgabenbereiche (Zuständigkeiten) der Sozialregion
- Ergänzung von zum Teil fehlenden Bestimmungen des Gemeinderechts (Gemeindegesetz)
- Ergänzung von demokratischen Rechten der Trägergemeinden
- Anpassung von organisatorischen und strukturellen Bereichen der Sozialregion
- Kompetenzanpassungen (Kreditkompetenzen)
- Aufhebung der Sozialkommission
- Regelung der Bestimmungen zum Internen Kontrollsystem (IKS), zum Submissionsrecht sowie zum Datenschutz
- Präzisierung von Austrittsregelungen

#### B) Personalreglement

Auch beim Personalreglement wurde immer wieder festgestellt, dass das gültige Personalrecht sowie die dazugehörigen Erlasse teilweise nicht mehr dem aktuellen Zeitgeist oder zum Teil auch im Widerspruch mit aktuellen personalrechtlichen Bestimmungen stehen. Aus diesen Gründen hat sich der Vorstand dazu entschieden, auch das Personalreglement einer Totalrevision zu unterziehen. Ebenso sollen verschiedenste ergänzende Reglements-Erlasse im Personalrecht in ein neues Personalreglement überführt werden.

Die Hauptrevisionsmerkmale sind:

- Anpassungen an übergeordnetes Personalrecht
- Neue Besoldungseinreihung für das Personal
- Neue organisatorische Bestimmungen in der Organisation des Sozialdienstes
- Harmonisierung von bisherigem Standortpersonalrecht (Balsthal vs. Härkingen)
- Klärung, Differenzierung und Präzisierung von bisher unklaren Personalbestimmungen
- Vereinheitlichung der Spesenbestimmungen
- Vorstandsentschädigungen wurden an der Budgetdelegiertenversammlung 2021 genehmigt.

Für die Revision der beiden Dokumente erfolgte mit Unterstützung eines externe erfahrenen Beratungsbüros. Aus fachlichen und Kapazitätsgründen wäre das anders nicht zu bewältigen gewesen.

Zur Sozialregion Thal-Gäu gehören sämtliche 17 Gemeinden der beiden Bezirke.

Die Leitung wird durch einen Vorstand mit 4 Mitgliedern aus dem Bezirk Thal und 5 Mitgliedern aus dem Bezirk Gäu sichergestellt. Sämtliche Gemeinden entsenden pro 3000 Einwohner einen Delegierten, welche in erster Linie über das Budget und die Jahresrechnung aber auch über Statutenänderungen befindet.

Die Delegierten aber auch die Gemeindepräsidentenkonferenz wurden im Verlauf des vergangenen Frühling fundiert über die geplanten Änderungen orientiert und es konnten Fragen und Änderungen eingebracht werden.

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 18. Juni 2024 der Revision der beiden Dokumente einstimmig zugestimmt und den Delegierten, Meinrad Müller, beauftragt, an der Delegiertenversammlung der Sozialregion Thal-Gäu vom 26. Juni 2024, entsprechend abzustimmen.

Am 26. Juni 2024 wurden die revidierten Statuten wie auch das revidierte Personalreglement durch die Delegierten der Sozialregion Thal-Gäu einstimmig angenommen.

Beide Dokumente müssen gemäss Statuten durch die Gemeindeversammlungen sämtlicher Mitgliedergemeinden genehmigt werden. Der Gemeinderat stellt somit zu Händen der Gemeindeversammlung folgenden

### **Antrag**

1. Die Statutenrevision der Sozialregion Thal-Gäu werden zur Annahme beantragt.
2. Das Personalreglement der Sozialregion Thal-Gäu wird zur Annahme beantragt.

*Eintreten ist unbestritten*

### **Detailberatung**

Keine Wortmeldung

### **Beschluss**

Der vorstehende Antrag des Gemeinderates wird einstimmig genehmigt.

Protokollauszug an:

- Präsident Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu, Herr Bruno Born, Werkhofstrasse 6, 4702 Oensingen (nach Genehmigung Protokoll)
- Verwaltungsleitung

9. **Elektra Neuendorf / Konzessionsgebühr und finanzielle Vereinbarung**      20      862.0  
**(gültig 01.01.2025 - 31.12.2029) (Gast: Linus von Arx)**

### **Orientierung**

Der Geschäftsleiter der Elektra, **Linus von Arx**, erklärt die Details. Es sind zeitgemässe Anpassungen, welche vorgenommen werden müssen.

#### *1.1 Konzessionsvertrag*

Die Vereinbarung zum Konzessionsvertrag vom 13.06.2019 zwischen der Einwohnergemeinde Neuendorf (EWG) und der Elektra Neuendorf (EN) läuft per 31.12.2024 aus. Die einzige Anpassung im Konzessionsvertrag befindet sich in Punkt 4.2, Abs. 3.

Abs. 3 neu: "die jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten werden vom Fonds OeB innerhalb der Elektra-Rechnung getragen. "Der Fonds OeB wird geöffnet mittels eines periodisch vereinbarten Anteils an der Konzessionsgebühr".

#### *1.2 Finanzielle Regelung für die Jahre 2025-2029 (Konzessionsgebühr)*

Die Vereinbarung vom 13.06.20219 zwischen der EWG und der EN läuft per 31.12.2024 aus. Die EN hat einen angepassten Vorschlag erarbeitet. Die Öffnung des Fonds bleibt wie bisher bei CHF 0.5 Rp./KWh. Wobei 0.4 Rp./KWh als Konzessionsabgabe an die Gemeinde entrichtet werden und 0.1 Rp./kWh in den Fonds OeB eingespielen wird (Unterhalt öffentliche Beleuchtung).

Das Darlehen wird aufgrund der veränderten Zinssituation nicht mehr zinsfrei abgegeben. Die Modalitäten für das Darlehen an die Einwohnergemeinde werden in einem separaten Vertrag geregelt.

Der Zeitaufwand und das Büromaterial der Gemeindeverwaltung werden aufgrund des günstigen Darlehens nicht weiterverrechnet.

Die Änderung des Vertrages und neue Vereinbarung treten per 01.01.2025 in Kraft. Der Vertrag ist aufgrund der Statuten der EN, Artikel 11, Abs. 1, Punkt 3, in Kompetenz des Gemeinderates. Die Vereinbarung ist aufgrund der Höhe der Konzessionsabgabe (ca. Fr. 180'000.- bis Fr. 200'000.--) der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Im Weiteren prüft die Aufsichtsbehörde EICom, ob die Konzessionsgebühr rechtmässig beschlossen wurde. Aus diesem Grund ist die Höhe derselben bis am 31. August 2024 verbindlich der EICom zu melden.

### **Antrag**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20. August 2024 die Anpassungen einstimmig gutgeheissen. Er empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Änderung des Konzessionsvertrages und die finanzielle Regelung für die Jahre 2025 - 2029 wie folgt zu genehmigen:

1. Der Konzessionsvertrag wird mit der Änderung in Punkt 4.2 genehmigt.
2. Die Vereinbarung (finanzielle Regelungen für die Jahre 2025-2029) beinhaltet eine Konzessionsgebühr zu Gunsten der Einwohnergemeinde von CHF 0.4 Rp./kWh und CHF 0.1 Rp./kWh zu Gunsten des Fonds OeB für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung; die Aufwandentschädigung der Gemeinde für den Zeitaufwand und das Büromaterial werden der EN nicht weiter verrechnet und die Modalitäten des Darlehens werden separat geregelt.
3. Die Vereinbarung "finanzielle Regelung für die Jahre 2025 - 2029" ist für die a. o. Gemeindeversammlung vom 7. November 2024 vorzubereiten.

*Eintreten ist unbestritten*

### **Detailberatung**

Keine Wortmeldung

### **Beschluss**

Der vorstehende Antrag des Gemeinderates wird in allen Punkten einstimmig genehmigt.

Protokollauszug an:

- Elektra Neuendorf, Linus von Arx, Geschäftsleiter, Mattenweg 3, 4623 Neuendorf
- Bauverwaltung
- Verwaltungsleitung

**10. Verschiedenes****21 011**

- ♦ Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) und die Gemeindeordnung (GO) überarbeitet werden müssen. Sie sind beide veraltet und entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand.
- ♦ Des Weiteren muss das Pensum des Gemeindepräsidiums in Frage gestellt werden. Die heutigen 30 % entsprechen nicht mehr der Gegebenheiten. Realistischerweise liegt der Aufwand für dieses Amt zwischen 40 bis 60 %. Daher wird es auch immer schwieriger, Personen zu finden, welche sich neben ihrer beruflichen Tätigkeit derart viel Zeit dem "politischen Hobby" widmen können.
- ♦ Die Verhandlungen mit der Kreisschule bezüglich der Miete für die Dorfhalle sind im Gange. **Emil Lämmle** fragt, ob man mit der Kreisschule auch über eine Parkgebühr verhandelt. **HP. Egli** erklärt, die Kreisschule hat eigene Parkplätze. Dieses Thema hat mit der Dorfhallenmiete nichts zu tun und wird separat behandelt. Es ist generell ein Problem, dass Anwohner/innen, welche gleich gegenüber der Schule und Dorfhalle wohnen oder auch deren Besucher, ihre Fahrzeuge auf den gemeindeeigenen Parkplätzen abstellen. Das gleiche Problem besteht mit Anwohnenden an der Dorfstrasse oder solchen, die sogar weiter weg wohnen.
- ♦ Bezüglich der Dorfstrasse und der Bushaltestellen wird der Gemeinderat zeitnah wieder informieren (voraussichtlich an der nächsten Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024). Der Kanton will offenbar am 1. August 2025 mit den Arbeiten beginnen. Offizielle Mitteilungen sind allerdings noch nicht eingetroffen.
- ♦ Die Informatik in der Gemeindeverwaltung verursacht vermehrt Probleme. Seit die Kundenbetreuung der Firma DIALOG mittels Ticketsystem von der POST übernommen wurde, ist die Betreuung sehr desolat geworden. Nachbargemeinden haben bereits den Dienstleister gewechselt. Auch die Gemeindeverwaltung sieht sich nach einer neuen Lösung um.
- ♦ Am 1. Dezember 2024 wird Sarah Göggel offiziell ihre Stelle Bauverwalterin antreten.
- ♦ Die ehem. Verwaltungsleiterin, Eveline Eng, ist am Dienstag, 5. November 2024 infolge ihres schweren Krebsleidens verstorben.
- ♦ **Emil Lämmle** will wissen, welchem Zweck die komische "Absperrung" bei der Allmendstrasse dient, wo früher die Bergulme stand. Gemeinderätin **H. Zeltner** erklärt, diese Signalisation sei ein Provisorium (darüber wurde vor ca. einem Jahr informiert). Das Endziel ist, dort das richtige Hindernis zu platzieren, um die Geschwindigkeiten in diesem Kreuzungs-/Fahrbereich zu reduzieren. Im Moment testet man mit verschiedenen Varianten die optimale Verengung aus, wie der Verkehr möglichst gut gelenkt werden kann. Es soll eine Verkehrsberuhigung geben. In der Nähe soll der gefällte Baum wieder ersetzt werden.  
**HP. Egli** erklärt bei dieser Gelegenheit, dass man überlegt, eine 20/30er-Zone rund um das Schulgelände zu erstellen.
- ♦ **Linus von Arx** orientiert, dass derzeit am Bünenweg die Leuchtmittel umgebaut/modernisiert werden. Es kann sein, dass deshalb hin und wieder die eine oder andere Lampe nicht brennt. Die Elektra freut sich über alle Rückmeldungen (auch kritische), wie die neue Beleuchtung empfunden wird.

Der Vorsitzende wünscht allen Anwesenden eine erfolgreiche restliche Woche. Bereits in einem Monat findet die nächste ordentliche Gemeindeversammlung mit dem Budget 2025 statt.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Gemeindepräsident:

Gemeindegeschreiberin:

Hanspeter Egli

Claudia I. Barrer